

3

21.07.2015

Das Wichtigste in Kürze

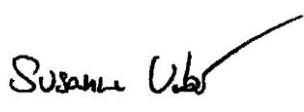
Liebe Leserin, lieber Leser,

seit dem 01.01.2015 muss die Verpflegungspauschale auch dann gekürzt werden, wenn dem Mitarbeiter während einer Dienstreise im Flugzeug, im Zug oder auf einem Schiff eine Mahlzeit gewährt wird. Diese Kürzung führt in vielen Unternehmen zu großen Unsicherheiten und wird vermutlich in künftigen Steuerprüfungen des Finanzamts ein Streitpunkt sein. Das BMF hat mit Schreiben vom 19.05.2015 klargestellt, dass die auf innerdeutschen und Kurzstrecken-Flügen angebotenen Chipstüten / Salzgebäck / Schokowaffeln / Müsliriegel oder vergleichbare Knabbereien nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale führen. Die Kürzung muss nur erfolgen, wenn es sich bei der zur Verfügung gestellten Mahlzeit um ein Frühstück, ein Mittag- oder ein Abendessen handelt. Für Zwischenmahlzeiten (z. B. während einer Kaffeepause) ist keine Kürzung vorzunehmen. Trotz dieser Klarstellungen bleiben in der Praxis Fragen offen (Tz. 1).

Das BMF hat auch klargestellt, dass die Sammelbeförderung von Mitarbeitern ohne erste Tätigkeitsstätte zu ihrem Einsatzort nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei ist, da Mitarbeiter ohne erste Tätigkeitsstätte bei ihrer beruflichen Tätigkeit immer auf Dienstreise sind. Die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 32 EStG greift hier nicht (Tz. 2).

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH



Susanne Weber
Steuerberaterin



Kersten Weißig
Steuerberater

3

21.07.2015

1. Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Mahlzeiten in Flugzeug, Zug oder Schiff

Seit dem 01.01.2014 muss die Verpflegungspauschale gekürzt werden, wenn dem Mitarbeiter anlässlich oder während einer Dienstreise vom Arbeitgeber oder auf Veranlassung des Arbeitgebers von einem Dritten eine Mahlzeit gestellt wird (§ 9 Abs. 4 a Satz 8 EStG).

Die Kürzung beträgt

- für ein Frühstück 20 %
 - für ein Mittag- oder Abendessen jeweils 40 %

der für eine 24-stündige Abwesenheit geltenden höchsten Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag. Die Kürzung erfolgt je Kalendertag und maximal bis zum Betrag von 0 € (keine negativen Beträge).

Die Kürzung hat immer dann zu erfolgen, wenn dem Mitarbeiter im Zusammenhang mit der beruflichen Auswärtstätigkeit, für die er eine Verpflegungspauschale beanspruchen kann, eine Mahlzeit gestellt wird (vgl. Beispiel 49 des BMF - Schreibens vom 24.10.2014, BStBl. I Seite 1412).

Seit dem 01.01.2015 gilt die Kürzung auch dann, wenn dem Mitarbeiter anlässlich und während seiner Reise im Flugzeug, im Zug oder auf dem Schiff eine Mahlzeit gestellt wird, die im Ticketpreis, für das der Arbeitgeber die Kosten trägt, enthalten ist (BMF - Schreiben vom 24.10.2014, Rz. 65). Gerade bei Auslandsreisen können sich hier hohe Kürzungsbeträge ergeben.

Beispiel 1

Der Mitarbeiter wird in der Mittagspause vom Arbeitgeber in einem Restaurant bewirtet. Um 17 Uhr beginnt er eine zweitägige Dienstreise nach Italien und fliegt nach Rom, wo er um 22 Uhr landet. Im Flugzeug (Business-Class) bekommt er ein warmes Abendessen.

Lösung

Da der Mitarbeiter Rom vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat, kann er für den Anreisetag der mehrtägigen Reise mit Übernachtung eine Verpflegungspauschale von 35 € beanspruchen, die wegen des Abendessens um 20,80 € (40 % des 24 Stunden - Tagegelds für Rom in Höhe von 52 €) zu kürzen ist. Für das Abendessen muss kein geldwerter Vorteil versteuert werden.

Wegen des Mittagessens ist eine Kürzung der Verpflegungspauschale nicht erforderlich, weil dieses nicht anlässlich oder während der Dienstreise gewährt wurde. Es ist jedoch zu prüfen, ob dieses Essen für den Mitarbeiter zu einem geldwerten Vorteil führt.

3

21.07.2015

Da der Begriff der Mahlzeit nicht eindeutig definiert ist, gibt es viele Unsicherheiten, in welchen Fällen diese Kürzung tatsächlich relevant ist. Auf eine Anfrage der Wirtschaftsverbände hat das BMF im Schreiben vom 19.05.2015 folgendes klargestellt:

Aus steuerrechtlicher Sicht werden als **Mahlzeiten** alle Speisen und Lebensmittel angesehen, die üblicherweise der Ernährung dienen und die zum Verzehr während der Arbeitszeit oder im unmittelbaren Anschluss daran geeignet sind. Daher können Vor- und Nachspeisen, Imbisse und Snacks grundsätzlich eine Mahlzeit sein und zur Kürzung der Verpflegungspauschale führen.

Dies gilt aber nur, wenn es sich tatsächlich um ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen handelt und die gestellte Mahlzeit an die Stelle eines Frühstücks, Mittag- oder Abendessens tritt.

Für Zwischenmahlzeiten (z. B. Kaffeepause am Nachmittag) braucht die Verpflegungspauschale nicht gekürzt zu werden.

Die Frage, in welchen Fällen eine Mahlzeit an die Stelle eines Frühstücks, Mittag- oder Abendessens tritt, wurde jedoch nicht beantwortet. Nach Auffassung des BMF obliegt es vorrangig dem Arbeitgeber zu beurteilen, inwieweit die von ihm angebotenen Speisen unter Berücksichtigung z. B. ihres jeweiligen **Umfangs**, des entsprechenden **Anlasses** oder der **Tageszeit** tatsächlich an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten treten. Hier ist u. E. zu unterscheiden:

Bietet der Arbeitgeber die Speisen selbst an, ist es ihm auch möglich zu beurteilen, ob die angebotene Verpflegung eine „Mahlzeiterersatzfunktion“ hat.

Beispiel 2

Während eines eintägigen Workshops außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte lässt der Arbeitgeber in der Mittagszeit für alle Teilnehmer belegte Brötchen und Obst anliefern, damit sich die Mitarbeiter in der Pause nicht individuell verpflegen müssen.

Lösung

Der Arbeitgeber kann beurteilen, dass diese Mahlzeit für die Teilnehmer an die Stelle des Mittagessens getreten ist. Die Verpflegungspauschale ist zu kürzen.

Bietet der Arbeitgeber die Speisen aber nicht selbst an, sondern bezahlt er sie mit dem Preis eines Flugtickets, kann er in der Praxis nicht beurteilen, ob die von der Fluggesellschaft angebotenen Speisen für den Mitarbeiter ein Frühstück-, Mittag- oder Abendessen ersetzt haben. Der Arbeitgeber hat bei einer Flugreise nur sehr eingeschränkt Einfluss auf die jeweilige Mahlzeit. Für die steuerliche Beurteilung ist er auf Angaben des Mitarbeiters (z. B. in der Reisekostenabrechnung) angewiesen. Erforderlich sind u. E. Informationen zur Tageszeit (Ortszeit) und zu Art und Umfang des Essens.

3

21.07.2015

Beispiel 3

Der Mitarbeiter startet abends um 22 Uhr von Frankfurt aus zu einer Flugreise in die USA. Nach dem Start wird ca. um 22:30 Uhr ein warmes Essen serviert.

Lösung

Obwohl es sich um eine warme Mahlzeit handelt, ist fraglich, ob diese an die Stelle eines Abendessens tritt. Denn - zumindest in Deutschland - wird das Abendessen üblicherweise früher eingenommen. Es ist umstritten, ob in diesem Fall eine Kürzung der Verpflegungspauschale erfolgen muss.

Unterbleibt die Kürzung, sollte für den Fall einer Lohnsteuerprüfung des Finanzamts vom Mitarbeiter dokumentiert werden, wann ihm ein Essen von der Fluggesellschaft angeboten wurde und worum es sich dabei handelte (z. B. warmes Essen um 22:30 Uhr).

Hinweis

Wenn die Verpflegungspauschale gekürzt wird, ist eine solche Dokumentation u. E. nicht erforderlich. Nur wenn die Kürzung bei Flügen - bei denen normalerweise eine Kürzung der Verpflegungspauschalen in Betracht kommt (vor allem Business-Class-, Mittelstrecken- und Langstreckenflüge) - unterbleibt, sollte der Mitarbeiter entsprechende Angaben machen müssen.

Zu beachten ist auch, dass es nach Auffassung der Finanzverwaltung für die Kürzung der Verpflegungspauschale nicht darauf ankommt, ob der Mitarbeiter die angebotene Mahlzeit tatsächlich eingenommen hat. Entscheidend ist vielmehr, dass die Mahlzeit im Ticketpreis enthalten ist und dieser vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet wird (vgl. BMF-Scheiben vom 24.10.2014, Rz. 65 und 75).

Die Aussage des Mitarbeiters, er habe das angebotene Essen nicht eingenommen, reicht daher grundsätzlich nicht aus, um von der Kürzung abzusehen. Unklar ist, ob dies auch gilt, wenn der Mitarbeiter die im Flugzeug angebotene Mahlzeit aus gesundheitlichen Gründen (Lebensmittelunverträglichkeiten) oder religiösen Gründen nicht einnehmen kann. Ebenso bestehen Zweifel, ob ein Sandwich, das zur Mittags- oder Abendessenszeit im Flugzeug angeboten wird, (aufgrund der Menge) für den Mitarbeiter eine Mahlzeit ersetzen kann.

Klargestellt hat das BMF lediglich, dass die auf innerdeutschen Flügen oder Kurzstrecken-Flügen gereichten „kleinen Tüten mit Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel und vergleichbare andere Knabbereien“ nicht die Kriterien für eine Mahlzeit erfüllen und somit nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschalen führen.

Im Übrigen muss eine Kürzung nur einmal erfolgen, wenn der Mitarbeiter während seiner Dienstreise mehrere gleichartige Mahlzeiten erhält.

3

21.07.2015

Beispiel 4

Der Mitarbeiter fliegt abends um 17:30 in der Business Class von München nach Frankfurt und bekommt im Flugzeug ein warmes Essen. In Frankfurt steigt er um und beginnt um 20 Uhr einen Langstreckenflug nach Shanghai. Das Flugzeug landet am nächsten Tag in Shanghai. Kurz nach dem Start wird wieder eine warme Mahlzeit serviert.

Lösung

Da das Ausland nicht vor 24 Uhr erreicht wurde kann der Mitarbeiter für den Anreisetag der mehrtägigen Reise ein Inlandstagegeld von 12 € beanspruchen, das wegen der Mahlzeiten im Flugzeug zu kürzen ist. Für die zwei zur üblichen Abendessenzeit gewährten warmen Mahlzeiten braucht die Verpflegungspauschale aber nur einmal um 9,60 € gekürzt zu werden.

Zahlt der Arbeitgeber eine zu hohe steuerfreie Verpflegungspauschale aus, weil eine erforderliche Kürzung unterblieben ist, kann die Versteuerung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG mit einem pauschalen Steuersatz von 25% erfolgen. Diese Pauschalierung führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Die Verpflegungspauschalen können pauschal versteuert werden, soweit sie die steuerlich mögliche Verpflegungspauschalen (ohne Kürzung wegen gestellter Mahlzeiten) um nicht mehr als 100 % übersteigen. Wenn der Arbeitgeber maximal die steuerliche Verpflegungspauschale erstattet, besteht keine Gefahr, dass diese 100 % - Grenze überschritten wird.

Beispiel 5

Wie Beispiel 4. Die Kürzung der Verpflegungspauschale unterbleibt.

Lösung

Der Arbeitgeber kann eine Verpflegungspauschale von 2,40 € steuerfrei erstatten. Zahlt er mehr, kann der übersteigende Betrag bis zur Höhe von 12 € (mögliche Verpflegungspauschale ohne Kürzung um Mahlzeiten) mit 25 % pauschal versteuert werden. Darüber hinausgehende Beträge sind mit dem Steuersatz des Mitarbeiters zu versteuern. Da die tatsächliche steuerpflichtige Erstattung von 9,60 € diese Grenze nicht überschreitet, kann der übersteigende Betrag in voller Höhe mit 25 % pauschal versteuert werden.

3

21.07.2015

2. Steuerfreie Sammelbeförderung von Mitarbeitern mit ständig wechselnden Tätigkeitsstätten weiterhin möglich

Eine weitere Klarstellung des BMF betrifft die Frage, ob Mitarbeiter ohne erste Tätigkeitsstätte steuerfrei zu ihrer jeweiligen auswärtigen Tätigkeitsstätte befördert werden können. Im Rahmen der Lohnsteueränderungsrichtlinie 2015 war R 3.32 Nr. 2 LStR gestrichen worden, nach der bisher eine Sammelbeförderung als notwendig und damit steuerfrei angesehen wurde, wenn die Mitarbeiter an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder verschiedenen Stellen eines weiträumigen Arbeitsgebiets eingesetzt wurden.

Das BMF bestätigte, dass es sich hier nur um eine redaktionelle Änderung ohne Auswirkung auf die Grundsätze der Steuerfreiheit der Sammelbeförderung handelt.

Da die Fahrtkosten des Mitarbeiters zu einer auswärtigen Tätigkeitsstätte (zeitlich unbefristet) als Dienstreisekosten steuerfrei erstattet werden können, wird die Steuerfreiheit der Sammelbeförderung von Mitarbeitern ohne erste Tätigkeitsstätte nun von § 3 Nr. 16 EStG erfasst und nicht mehr von § 3 Nr. 32 EStG.

3

21.07.2015

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Susanne Weber

Thomas-Wimmer-Ring 1 - 3
80539 München
T +49(0) 89 28646-2256
F +49 (0) 89 28646-111
susanne.weber@wts.de

Kersten Weißig

Thomas-Wimmer-Ring 1 - 3
80539 München
T +49 (0) 89 28646-2257
F +49 (0) 89 28646-111
kersten.weissig@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 • F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 • F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 • F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 • F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 • F +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling
T +49 (0) 8035 968-0 • F +49 (0) 8035 968-150

Köln

Sachsenring 83 • 50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.